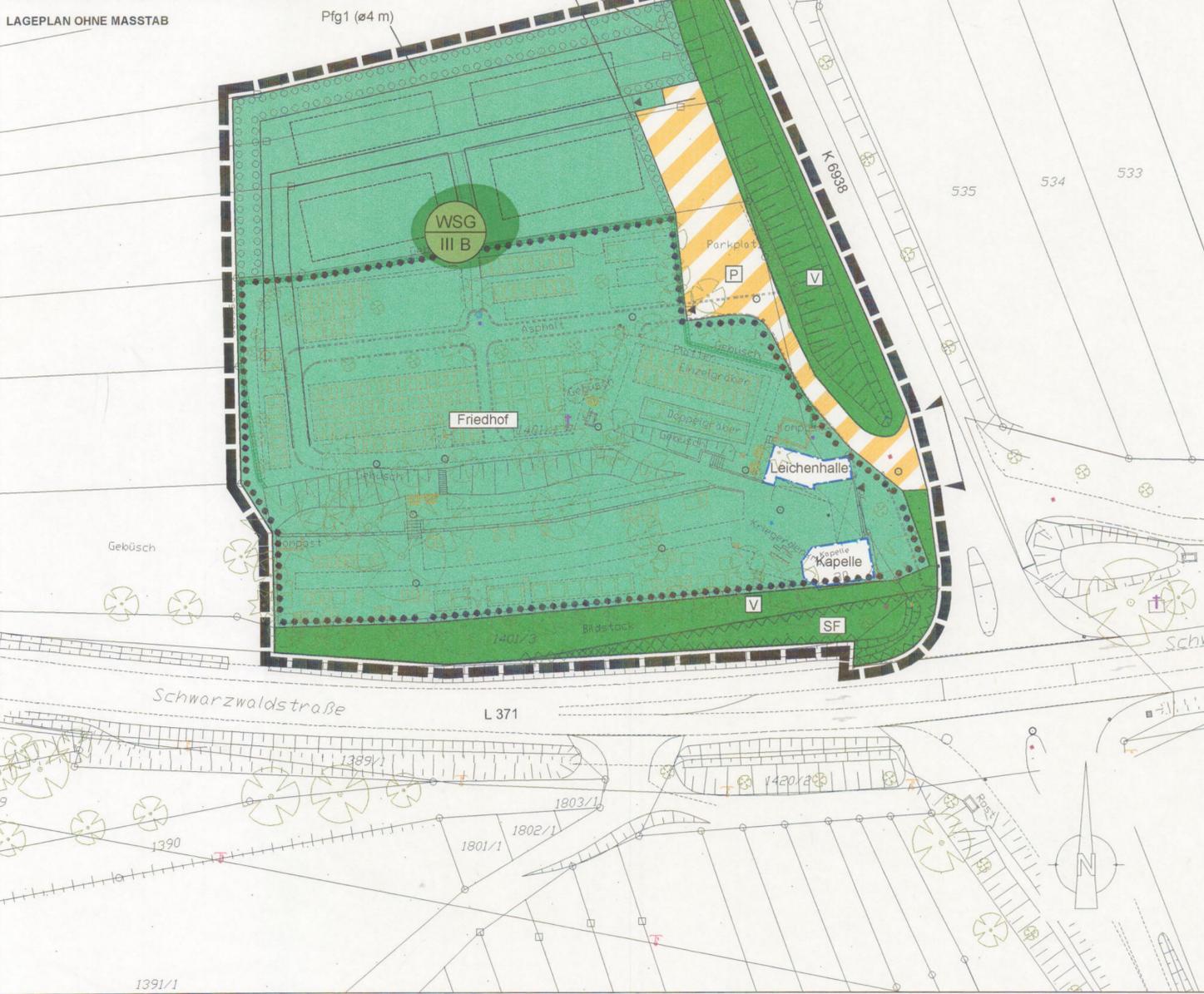




LAGEPLAN OHNE MASSTAB



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1997 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BFBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 760)

Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen (Dortbildsatzung) vom 12.04.1985

Satzung der Stadt Rottenburg a.N. über die Zulässigkeit von Dachgauben (Gaubensatzung) vom 14.09.1995

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Vorschriften und örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (i.V.m. BauNVO)

- Von Bebauung freizuhaltenden Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
Das in der Planzeichnung festgesetzte Sichtfeld ist zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Die "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" sind als „Parkplatz“ festgesetzt. Entlang der K 6938 und der L 371 sind Verkehrsflächen festgesetzt.
Zur K 6938 und zur Schwarzwaldstraße (L 371) gelten mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrt Zufahrtsverbote.
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Die öffentliche Grünfläche ist mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt.
- Bauliche Anlagen**
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Friedhof" sind bauliche Anlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung dienen: Friedhofskapelle und Leichenhalle, befestigte und unbefestigte Wege, Einfriedigungen als Mauern, Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m sowie Stützmauern und Gräber. Kapelle und Leichenhalle sind nur im bestehenden Friedhofsteil zulässig (siehe Baufelder).
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Deshalb sind die Wege im Friedhofsbereich sowie die Stellplätze mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Pflanzstreifen (Pfg 1) ist als Eingriffs-/Ausgleichsfläche vorgesehen.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Pfg 1: Im Westen und Norden der öffentlichen Grünfläche ist ein 4 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung des Friedhofes festgesetzt.
Pfg 2: Im Westen der Grünfläche ist in Anlehnung an den bestehenden Friedhofsbereich ein 1,50 m breiter Pflanzstreifen zur Einfriedung des Friedhofes festgesetzt. Es sollen eine Hecke sowie innerhalb des Friedhofes Bäume in regelmäßigen Abständen gepflanzt werden.
In beiden Pflanzstreifen sollen heimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Die nach diesem Bebauungsplan anzupflanzenden Bäume und Sträucher sowie die im bestehenden Friedhofsbereich vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 10.10.2000 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am 27.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 24.11.1997.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 25.09.2001 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
In der Fassung vom 20.06.2001, vom 16.10.2001 bis einschließlich 15.11.2001.

Rottenburg am Neckar, den 16.11.2001.

G. He
Leiter des Stadtplanungsamtes

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 11.12.2001 als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 04.12.2001 sowie die Begründung in der Fassung vom 11.12.2001. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Rottenburg am Neckar, den 26.04.2002

K. W
Bürgermeister



G. He
Leiter des Stadtplanungsamtes

INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 10.05.2002 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rottenburg am Neckar, den 10.05.2002

G. He
Leiter des Stadtplanungsamtes

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Fläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Zweckbestimmung: Kapelle/ Leichenhalle
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Zweckbestimmung: Sichtfeld
- Straßenverkehrsfläche mit Verkehrsgrün**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: Parkplatz
- Zufahrt zum Friedhof und den Stellplätzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Grünfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Friedhof
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzgebotsflächen: Pfg1 und Pfg2
- Fläche für das Erhalten von Bäumen und Sträuchern**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
§ 9 Abs. 7 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Eingang**

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Wasserschutzgebiet Bronnbachquelle**
Schutzzone III B

| Index | Datum | Bearbeiter/in | Änderung |
|-------|------------|---------------|--|
| 04 | 08.04.2002 | T.F. | Nordteil u. Textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke ergänzt |
| 03 | 04.12.2001 | S.T. | Sichtdreieck |
| 02 | 25.07.2001 | T.F. | Parkplatz erweitert |
| 01 | 19.07.2001 | T.F. | Baugrenzen; Pflanzgebote; Verkehrsgrün; Legende |

| | | |
|--|---|---|
| Projekt: STADT ROTTENBURG A. N. STADTTEIL WENDELSHEIM BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF" | | Projektnummer: 01 21 |
| Auftraggeber / Gemeinde: STADT ROTTENBURG A. N. Marktplatz 18 72108 Rottenburg a. N. Tel: 07472 / 165-0 Email: stadt@rottenburg.de | Planungsbüro: NACHTRIEB & WEIGEL STADTBAU UMWELTPLANUNG Obere Gasse 19 72108 Rottenburg a. N. Tel: 07472 / 26452 Fax: 07472 / 26452 Email: info@stadtplanung.com | Bearbeiter: K. Schlosser Stand: 04.12.2001 Dateiname: 0121_BP1.dwg Layoutname: 500_1a Plotdatum: 15.04.2002 |
| Datum: Unterschrift: | Datum: Unterschrift: | Format: 0,95 x 0,42 = 0,40 m² Maßstab: Nord: 1 : 500 |
| Planinhalt: Bebauungsplan | | Datengrundlage: Vermessungsamt Stadt Rottenburg a.N. (08.06.01; 0121_dxf_komplett.dwg) |

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BFBl. I S 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 760)

Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen (Dorfbildsatzung) vom 12.04.1985

Satzung der Stadt Rottenburg a.N. über die Zulässigkeit von Dachgauben (Gaubensatzung) vom 14.09.1995

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Vorschriften und örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (i.V.m. BauNVO)

- 1. Von Bebauung freizuhaltenden Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
Das in der Planzeichnung festgesetzte Sichtfeld ist zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.

2. **Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" sind als „Parkplatz“ festgesetzt.
Entlang der K 6938 und der L 371 sind Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

Zur K 6939 und zur Schwarzwaldstraße (L 371) gelten mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrt Zufahrtsverbote.

3. **Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die öffentliche Grünfläche ist mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt.

4. **Bauliche Anlagen**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Friedhof" sind bauliche Anlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung dienen: Friedhofskapelle und Leichenhalle, befestigte und unbefestigte Wege, Einfriedigungen als Mauern, Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m sowie Stützmauern und Gräber. Kapelle und Leichenhalle sind nur im bestehenden Friedhofsteil zulässig (siehe Baufelder).

5. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Deshalb sind die Wege im Friedhofsbereich sowie die Stellplätze mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Pflanzgebotsstreifen (Pfg 1) ist als Eingriffs-/Ausgleichsfläche vorgesehen.

6. **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pfg 1: Im Westen und Norden der öffentlichen Grünfläche ist ein 4 m breiter Pflanzgebotsstreifen zur Eingrünung des Friedhofes festgesetzt.

Pfg 2: Im Westen der Grünfläche ist in Anlehnung an den bestehenden Friedhofsbereich ein 1,50 m breiter Pflanzgebotsstreifen zur Einfriedung des Friedhofes festgesetzt. Es sollen eine Hecke sowie innerhalb des Friedhofes Bäume in regelmäßigen Abständen gepflanzt werden.

In beiden Pflanzstreifen sollen heimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden.

7. **Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die nach diesem Bebauungsplan anzupflanzenden Bäume und Sträucher sowie die im bestehenden Friedhofsbereich vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am **10.10.2000** beschlossen, den Bebauungsplan gem. §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am **27.10.2000** ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am **24.11.1997**.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gem. §3 Abs. 2 BauGB am **25.09.2001** die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem. §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

In der Fassung vom **20.06.2001**, vom **16.10.2001** bis einschließlich **15.11.2001**.

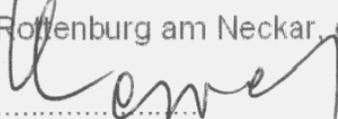
Rottenburg am Neckar, den 16.11.2001.


.....
Leiter des Stadtplanungsamtes

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. §10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am **11.12.2001** als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom **04.12.2001** sowie die Begründung in der Fassung vom **11.12.2001**. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Rottenburg am Neckar, den 26.04.2002


.....
Bürgermeister

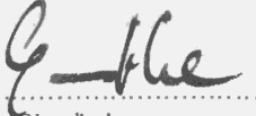



.....
Leiter des Stadtplanungsamtes

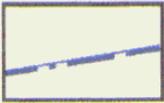
INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB am 10.05.2002 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rottenburg am Neckar, den 10.05.2002


.....
Leiter des Stadtplanungsamtes

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Überbaubare Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Zweckbestimmung: Kapelle/ Leichenhalle



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zweckbestimmung: Sichtfeld



Straßenverkehrsfläche mit Verkehrsgrün

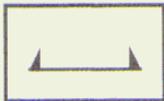
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zweckbestimmung: Parkplatz



Zufahrt zum Friedhof und den Stellplätzen

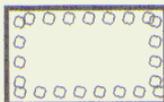
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Öffentliche Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung: Friedhof



Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebotsflächen: Pfg1 und Pfg2



Fläche für das Erhalten von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 9 Abs. 7 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



Eingang

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Wasserschutzgebiet Bronnbachquelle

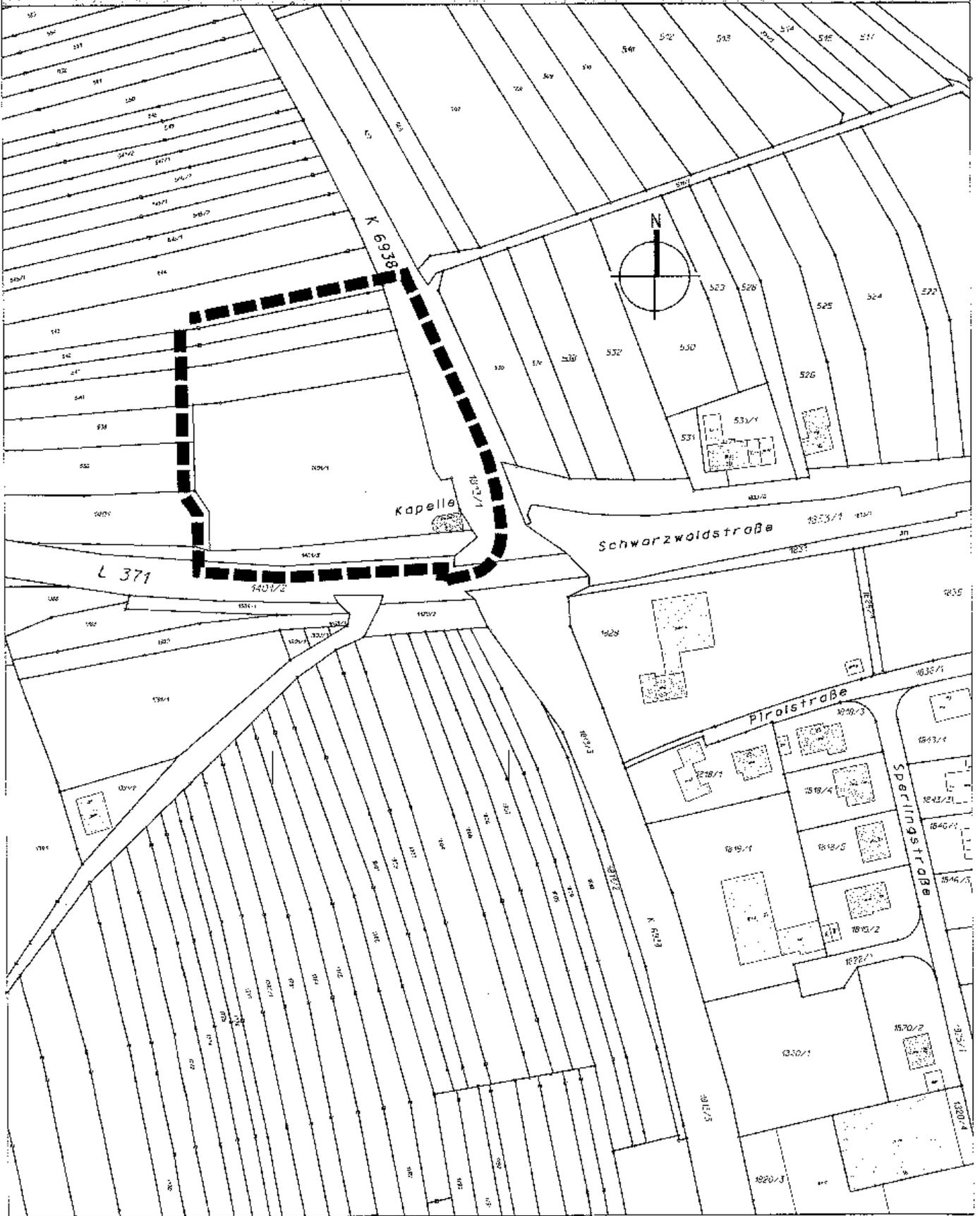
Schutzzone III B

| <i>Index</i> | <i>Datum</i> | <i>Bearbeiter/in</i> | <i>Änderung</i> |
|--------------|--------------|----------------------|---|
| 04 | 08.04.2002 | T.F. | Nordpfeil u. Textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke ergänzt |
| 03 | 04.12.2001 | S.T. | Sichtdreieck |
| 02 | 25.07.2001 | T.F. | Parkplatz erweitert |
| 01 | 19.07.2001 | T.F. | Baugrenzen; Pflanzgebote; Verkehrsgrün; Legende |

| | | |
|---|---|---|
| <i>Projekt:</i> STADT ROTTENBURG A. N. STADTTEIL WENDELSHEIM BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF" | | <i>Projektnummer:</i> 01 21 |
| <i>Auftraggeber / Gemeinde:</i> STADT ROTTENBURG A. N. Marktplatz 18 72108 Rottenburg a. N. Tel: 07472 / 165-0 Email: stadt@rottenburg.de | <i>Planungsbüro:</i> NACHTRIEB & WEIGEL STADTEBAU UMWELTPLANUNG Obere Gasse 19 72108 Rottenburg a. N. Tel: 07472 / 26452 Fax: 07472 / 26452 Email: info@stadtplanung.com | <i>Bearbeiter:</i> K. Schlosser <i>Stand:</i> 04.12.2001 <i>Dateiname:</i> 0121_BP1.dwg |
| <i>Datum:</i> <i>Unterschrift:</i> | <i>Datum:</i> <i>Unterschrift:</i> | <i>Layoutname:</i> 500_fa <i>Plotdatum:</i> 15.04.2002 |
| <i>Planinhalt:</i> Bebauungsplan | | <i>Format:</i> 0,95 x 0,42 = 0,40 m ² <i>Maßstab:</i> <i>Nord:</i> 1 : 500  |
| <i>Datengrundlage:</i> Vermessungsamt Stadt Rottenburg a.N. (08.06.01; 0121_dxf_komplett.dwg) | | |

Bebauungsplan "Friedhof"

Rottenburg am Neckar - Wendelsheim



Stadtplanungsamt
Rottenburg am Neckar

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planaufstellung

Anhand der derzeitigen Belegsituation auf dem vorhandenen Friedhof in Wendelsheim ergibt sich bei der aktuellen Bevölkerungszahl von Wendelsheim und der aktuellen Sterbeziffer, dass der Friedhof in naher Zukunft erweitert werden muss. Um das Erweiterungsgebiet planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Die seit 28.06.2001 rechtswirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach weist den bestehenden Friedhof und die Erweiterungsfläche des Friedhofgeländes als Friedhofsgebiet aus.

Dem Landschaftsplan 2001 sind keine Darstellungen zu entnehmen, die der Friedhofserweiterung entgegen stehen.

2.2 Sonstige Vorgaben

Der Friedhofsbereich liegt in der Schutzzone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Rottenburg-Kiebingen der Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG). Es gelten keine weiteren Planungsvorgaben und bauordnungsrechtliche Vorschriften.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Gemeindefriedhof von Wendelsheim liegt am westlichen Ortsrand. Er wird im Osten von der K 6938 und im Süden von der L 371 (Schwarzwaldstraße) begrenzt. Der Friedhof ist auf 2 Höhenstufen angelegt, wobei sich die höher gelegene Stufe auf einer Geländehöhe von etwa 394,5 m üNN und die am Rande der Arbachtalau gelegene Stufe auf etwa 391 m üNN befindet. Das Gelände fällt leicht nach Südosten ab. Das geplante Erweiterungsareal schließt sich nördlich an den bestehenden Friedhof an. Hierfür werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Friedhofszufahrt von der K 6938 aus.

4. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Nutzung als Friedhof wird die Fläche der freien Landschaft entzogen. Die Standortbedingungen für einen Friedhof sind gut, aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

Bauliche Anlagen sollen in der Erweiterungsfläche mit Ausnahme der Steilplätze, Wege und Einfriedungen nicht errichtet werden. Auf eine detaillierte Untersuchung und Bewertung wurde daher verzichtet.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einer Teilversiegelung der Flächen durch den geplanten Parkplatz sowie die Wege innerhalb der Grabflächen zu rechnen. Hierfür sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Die zu erwartende geringfügige Versiegelung kann durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes insbesondere durch die zu schaffende Bepflanzung und die Verwendung versickerungsfähiger Belagsarten ausgeglichen werden.

5. Rahmenbedingungen

Nach dem Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg (BeStattG vom 21.07.1970) werden bei der Anlage von Begräbnisplätzen an den Untergrund verschiedene Anforderungen gestellt. Der Boden muss dafür geeignet sein, einen ausreichenden Schutz des Grundwassers und der Außenluft vor Verunreinigungen durch Verwesungsprodukte zu gewährleisten (§ 4), es sollte aber auch über einen ausgeglichenen Wasser- und Lufthaushalt verfügen, so dass eine Verwesung der Leichen innerhalb

des begrenzten Belegungszeitraumes möglich ist. Zur Beurteilung des eigentlichen Untergrundes der Erweiterungsfläche zur Anlegung von Grabfeldern wurde ein Gutachten mit folgenden Inhalten in Auftrag gegeben:

- Fachlich fundierte Analyse des Bodens mit Beurteilung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes an Schürproben (Tiefe: Bestattungstiefe zzgl. 50 – 100 cm).
- Bei nicht hinreichend guten Verwesungsbedingungen sind Vorschläge zur Verbesserung der Verwesungsbedingungen durch bodentechnologische Maßnahmen, wie z.B. Drainung der Grabfelder oder Verbesserung der Sauerstoffzufuhr in die Verwesungszone auszuarbeiten.
- Beurteilung der Grabbarkeit des Bodens für einfach- und doppeltiefe Gräber.
- Ableitung der Ruhezeit aus den standörtlichen Gegebenheiten und deren Verbesserungen für den oben und unten liegenden Leichnam in Stockwerksgräbern.

Das Gutachten¹ ergab, dass aufgrund der schluffig-tonigen Konsistenz der Parabraunerden und des schiefrigen und bröckeligen Gefüges des luftigen Keuper-Mergel-Gesteins das Bodenmaterial des nördlichen und westlichen Friedhofserweiterungsbereiches generell über einen zur Zersetzung der Leichname unter natürlichen Bedingungen ausreichenden Wasser- und Lufthaushalt bis zur Grubenzone von 3,0 m verfügt.

In den oberen Horizonten auf der höher gelegenen Geländestufe bedingt die schluffig-tonige Bodenart eine geringe Luftdurchlässigkeit, die jedoch mit den folgenden Maßnahmen deutlich verbessert und erhöht werden kann:

1. Bei der Anlage von Stockwerksgräbern wird durch die Durchmischung von skelettreichem Mergelsubstrat der unteren Horizonte mit dichterem Material aus den oberen Horizonten insgesamt eine Verbesserung des Lufthaushaltes hervorgerufen.
2. Um eine zusätzliche Lockerung des Bodenmaterials zu erreichen, wird empfohlen, den Grabaushub mit Brandkalk (ca. 8 kg je Grab) bzw. Feinkies zu durchmischen.
3. Bei starken Eingriffen durch die Grabmaßnahmen in feucht-nassen Witterungsphasen ist die künstliche Belüftung der Gräber mit je einer 75 cm und 6 cm starken Drainplatte aus Kugelstyropor an den Längswänden der Gräber (bzw. auch Auffüllung mit Feinkies), die bis ca. 25 cm unter Geländeoberfläche hochgezogen werden, zu empfehlen.
4. Keine Auflast von schwerem Gerät bei Grabarbeiten zur Verhinderung der Verdichtung von Bodenmaterial.
5. Für eine gute Oberflächenentwässerung ist Sorge zu tragen; dabei ist aber Ableitung von Oberflächenwasser auf die Grabflächen zu vermeiden.

Zudem zeigen die durchgeführten bodenmechanischen- und bodenphysikalischen Untersuchungen, dass der Boden bei starken Eingriffen in die Struktur (z.B. Verdichtung durch schweres Gerät) und möglicher zusätzlicher Vernässung (z. B. Aushubarbeiten unter feucht-nassen Witterungsverhältnissen oder permanente Zufuhr von Oberflächenwasser) zur Verschlammung und damit zur weiteren Verminderung des Porenvolumens neigt.

Bei Auftreten von Schichtwasser sollte nur eine Einzelgrabebelegung vorgesehen werden.

Die durchgeführten geologischen und bodenkundlichen Untersuchungen ergaben, dass sich die Standortverhältnisse im geplanten Erweiterungsbereich des Friedhofs Wendelsheim bei Beachtung der oben genannten Empfehlungen für eine Neuanlage von Stockwerksgräbern eignen. Die Ruhezeit kann auf 25 Jahre festgelegt werden.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

¹ Dr. Eisele, Ingenieurgesellschaft für Umwelttechnik und Bauwesen GmbH, geologisches und bodenkundliches Gutachten zur geplanten Erweiterung des Friedhofes in Rottenburg a.N. – Wendelsheim, Rottenburg a.N., 03.07.2000

6. Planungsrechtliche Festsetzungen (Nutzung und Gestaltung)

6.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare Grundstücksflächen sind im Plan mittels Baugrenze dargestellt. Diese Flächen sind für Friedhofskapelle und Leichenhalle vorgesehen.

6.2 Verkehrsflächen

Zwischen Friedhof und K 6938 wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt. Entlang der K 6938 und der L 371 werden Verkehrsgrünflächen festgesetzt. Zufahrtsverbote gelten zur K 6938 und zur L 371 - mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrt.

6.3 Grünflächen

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt. Die Aufteilung und Gestaltung der Grünfläche sowie die in ihr dargestellte Fußwege sind nicht verbindlich.

6.4 Anpflanzungen

Im Norden und Westen der Erweiterungsflächen wird ein 4 m breiter Streifen für Anpflanzungen festgesetzt, mit dem ein Übergang in die freie Landschaft geschaffen werden soll. Die östliche Grenze des Friedhofes erhält eine Einfriedung in Form einer Hecke und Bäumen.

6.5 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die anzupflanzenden und die im bisherigen Friedhofsbereich vorhandenen Bäumen und Sträucher sollen aus gestalterischen und landschaftspflegenden Gründen erhalten werden.

7. Bodenordnung

Die bestehende Friedhofsfläche befindet sich im Besitz der Gemeinde. Die Erweiterungsflächen befinden sich in Privatbesitz. Die Ortsverwaltung ist bemüht, die Flächen zu erwerben.

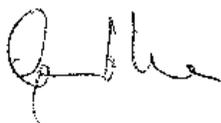
8. Kosten

Die Kosten für die Friedhofserweiterung und das Anlegen der Parkplätze wurden vom Tiefbauamt der Stadt Rottenburg a.N. am 24.07.2001 wie folgt geschätzt:

| | | | |
|------------------------------|----------------------|-------------|--------------|
| Einrichten | Pauschal | 5.000,00 DM | 5.000,00 DM |
| Bodenabtrag | 100 m ³ | 10,00 DM | 1.000,00 DM |
| Bodeneinbau | 100 m ³ | 5,00 DM | 500,00 DM |
| Weg Bitu 1-Zeile Granit | 250 m ² | 200,00 DM | 50.000,00 DM |
| Betonpflaster | 0 m ² | 100,00 DM | 0,00 DM |
| Gießwasserbrunnen | 1 Stück | 3.000,00 DM | 3.000,00 DM |
| Wasserversorgung herstellen | 30 m | 30,00 DM | 900,00 DM |
| Vegetationsfläche herrichten | 1.200 m ² | 5,00 DM | 6.000,00 DM |
| Schutzzaun Pflanzung | 93 m | 48,00 DM | 4.464,00 DM |
| Baum pflanzen | 20 Stück | 200,00 DM | 4.000,00 DM |
| Strauch pflanzen | 360 m ² | 18,00 DM | 6.480,00 DM |
| Rasenansaat | 800 m ² | 1,00 DM | 800,00 DM |
| Pflege Rasen 1 Jahr | 800 m ² | 1,00 DM | 800,00 DM |
| Pflege Strauch 1 Jahr | 360 m ² | 15,00 DM | 5.400,00 DM |
| Baumpflege 1 Jahr | 20 Stück | 35,00 DM | 700,00 DM |
| Grabfelder anlegen | 20 Stück | 600,00 DM | 12.000,00 DM |
| Bodengutachten | Pauschal | | 0,00 DM |
| | | | |

| | | | |
|------------------------|--|--|----------------------|
| Bausumme brutto | | | 131.131,04 DM |
| Honorar 15 % | | | 16.956,60 DM |
| Gesamt brutto | | | 148.087,64 DM |

Rottenburg a.N., den 11.12.2001



Angelika Garthe
Stadtplanungsamt



Rottenburg a.N., den 11.12.2001



NACHTRIEB & WEIGEL
Städtebau . Umweltplanung